

VG Frankfurt a.M., Beschluß vom 12. 2. 1999 - 15 G 401-99

Sachverhalt (gekürzt):

Die Antragstellerin begehrt am 9. 2. 1999,

1. die Antragsgegnerin zu 1 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, für den am Sonntag, den 14. 2. 1999 stattfindenden Fastnachtsumzug in Frankfurt a.M. die Überschreitung eines Schallimmissionspegels von 70 dB (A), ermittelt nach den Regelungen der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1, in der B.-Straße in dem Bereich Römer-Paulsplatz zu untersagen und den Vollzug dieser Verfügung durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen sowie der Antragsgegnerin zu 1 unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis 2000 DM anzudrohen, nachfruchtlosem Fristablauf festzusetzen und zu vollstrecken,

2. die Antragsgegnerinnen im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das Aufstellen und Betreiben von Fahr- und sonstigen Vergnügungs- und Verzehrsgeschäften auf der N.-Straße in Frankfurt a.M. in dem Bereich zwischen B.-Straße und Be.-Straße sowie auf dem Paulsplatz in der Zeit vom 13. 2. 1999 bis 16. 2. 1999 zu unterlassen, hilfsweise, die Antragsgegnerinnen im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, für den Zeitraum vom 13. 2. 1999 bis 16. 2. 1999 für die in der N.-Straßenzwischen B.-Straße und Be.-Straße und gegebenenfalls auch auf dem Paulsplatz und dem Römer stattfindende Veranstaltung einen maximalen Schallimmissionspegel von 65 dB (A) (hilfsweise 70 dB [A]) werktags zwischen 8 und 20 Uhr sowie von 60 dB (A) (hilfsweise 65 dB [A]) werktags vor 8 und nach 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, ermittelt nach den Regelungen der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1, nicht zu überschreiten und dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, und ihnen für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 500000 DM, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen.

Die Anträge blieben erfolglos.

Entscheidungsgründe:

Den Antrag zu 3, im Wege der Beweissicherung ohne mündliche Verhandlung das schriftliche Gutachten eines Sachverständigen über die Frage einzuholen, welche Schallimmission auf das Haus Braubachstraße während des Fastnachtsumzuges am 14. 2. 1999 sowie während der Begleitveranstaltung vom 13. - 16. 2. 1999 einwirken, hat das Gericht als Beweissicherungsantrag im Rahmen des Hauptsacheverfahrens 15 E 2334-96 angesehen und diesem Antrag mit Beschluß vom heutigen Tage weitgehend stattgegeben.

Für die Anträge zu 1 und 2 einschließlich des Hilfsantrags ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, da die Antragstellerin die Sicherung eines öffentlichrechtlichen Abwehranspruches begehren. Der von der Antragstellerin geltend gemachte vorbeugende Unterlassungsanspruch, mit dem sie sich gegen Schallimmissionen wendet, die vom Fastnachtsumzug und der Begleitveranstaltung im Bereich Römerberg, Paulsplatz und Neue Kräme ausgehen, ist öffentlichrechtlicher Natur. Denn mit der Ausrichtung des Fastnachtsumzuges und der Begleitveranstaltung wird eine hoheitliche Aufgabe im Bereich der örtlichen Daseinsvorsorge vorgenommen.

Die mit der einstweiligen Anordnung erfolgende Vorwegnahme der Hauptsache ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zu 1 zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) zulässig, da gegen die behaupteten unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen Rechtsschutz in der Hauptsache zu spät käme. Mit einer Entscheidung in dem bei Gericht anhängigen Klageverfahren 15 E 2334-96 ist wegen des zum Zwischenurteil ergangenen Antrags auf Zulassung der Berufung durch die Antragsgegnerin zu 1 in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Die Antragstellerin haben zwar einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, da der Fastnachtsumzug nebst Begleitveranstaltung unmittelbar bevorsteht; ihnen steht aber kein Anordnungsanspruch zur Seite. Einem Nachbarn steht gegen Schallimmissionen aus schlicht hoheitlicher Tätigkeit ein öffentlichrechtlicher Abwehranspruch zu, der seine Grundlage in den entsprechend anzuwendenden §§ 1004, 906 BGB oder in Art. 2 II und 14 I GG findet (BVerwGE 79, 255 [257] = NJW 1988, 2396 = NVwZ 1988, 918 L). Die Zumutbarkeit von derartigen Schallimmissionen ist dabei nach den allgemeinen Maßstäben zu bestimmen. Die Schwelle der Unzumutbarkeit von Belästigungen wird durch § 22 i.V. mit § 3 BImSchG definiert. Danach sind für die Nachbarschaft erhebliche Geräuschbelästigungen und damit schädliche Umwelteinwirkungen auch Geräuscheinwirkungen, die i.S. des § 906 I BGB die Nutzung eines Nachbargrundstückes nicht nur unwesentlich beeinträchtigen. Umgekehrt sind Geräusche, die unerheblich und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. der §§ 3 I und 22 I BImSchG sind, auch unwesentlich i.S. des § 906 I BGB. Die Kammer hat schon ganz erhebliche Zweifel, ob durch den Fastnachtsumzug und die Begleitveranstaltung überhaupt Immissionen auftreten, die als schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des § 3 I BImSchG anzusehen sind. Hinsichtlich des Fastnachtsumzuges am 14. 2. 1999 ist dies schon deshalb zweifelhaft, weil dieser allenfalls drei bis vier Stunden am Haus der Antragstellerin vorbeigeht, so daß die von dem Umzug ausgehenden Immissionen schon wegen ihrer kurzen Dauer nicht geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der genannten Vorschrift herbeizuführen. Ähnliches gilt für die Begleitveranstaltung, da diese nach Art und Ausmaß ebenfalls nicht geeignet sein dürfte, schädliche Umwelteinwirkungen auszulösen. Aus den dem Gericht vorgelegten Beiakten ergibt sich, daß fast ausschließlich Imbißbuden sowie Verkaufsstände und lediglich zwei Fahrgeschäfte, nämlich ein Autoscooter und ein kleines Kinderkarussell aufgestellt werden. Diese befinden sich noch dazu auf dem Römerberg, zudem

ist - wie die Antragsgegnerin zu 2 glaubhaft versichert hat - die Beschallungsanlage auf Verlangen der Antragsgegnerin zu 2 so angebracht worden, daß sich etwaiger Lärm nur in der dem Paulsplatz und der Braubachstraßeabgewandten Seite entwickeln kann. Auf dem übrigen Bereich des Römerbergs und des Paulsplatzes befinden sich neben Imbißständen lediglich kleinere Verkaufsstände, wobei keines dieser Geschäfte über eine Beschallungsanlage verfügt.

Ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen ist darauf hinzuweisen, daß das Gericht bereits in zwei Eilverfahren entschieden hat, daß die Eigentümer und Bewohner des an den Paulsplatz angrenzenden Hauses Braubachstraße Lärmimmissionen bis zu 70 dB (A), ermittelt nach der Freizeitlärmrichtlinie der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz, hinnehmen müssen und Lärmimmissionen bis zu dieser Grenze als zumutbar anzusehen sind. Hinsichtlich der Begründung hierfür wird auf die Ausführungen des Gerichts in den Beschlüssen vom 29. 7. 1998 (6 G 2106-98) sowie vom 24. 11. 1998 (15 G 3658-98) verwiesen, die zwischen den Bet. ergangen sind. Angesichts der oben dargelegten Art der Begleitveranstaltung mit lediglich zwei Karussells bzw. Fahrgeschäften, die noch dazu in größerer Entfernung von der Wohnung der Antragstellerin plaziert sind, kann bei summarischer Prüfung davon ausgegangen werden, daß durch die Begleitveranstaltung eine Überschreitung der Lärmgrenze von 70 dB (A) mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Beim Fastnachtsumzug mag es zwar vorkommen, daß vereinzelt Lärmspitzen von über 70 dB (A) auftreten; hierbei fällt aber entscheidend ins Gewicht, daß – wie oben dargelegt - der Fastnachtsumzug allenfalls 4 Stunden dauert, was für die Antragstellerin. hinnehmbar ist. Hinzu kommt, daß - wie das Gericht in den zitierten Beschlüssen vom 29. 7. 1998 und 24. 11. 1998 dargelegt hat - auch außerhalb von Festveranstaltungen an der Ecke Paulsplatz-Braubachstraße Werte bis zu 72 dB (A) auftreten.

Schließlich stellt die *Kammer* auch bei der vorliegenden Entscheidung mitentscheidend darauf ab, daß die in den technischen Regelwerten enthaltenen Richtwerte bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze nicht schematisch anzuwenden sind, sondern lediglich als Entscheidungshilfe im Rahmen einer wertenden Abwägung des Betreiberinteresses und des Allgemeininteresses an der Durchführung gemeinschaftsfördernder, sozialer und- oder kultureller Veranstaltungen gegenüber dem nachbarschaftlichen Interesse an ruhigen Wohnverhältnissen anzuwenden sind, wobei u.a. Traditionscharakter und herkömmlicher Ablauf, Dauer, Häufigkeit, zeitliche Abstände, Jahreszeit der fraglichen Veranstaltungen und konkretes Schutzbedürfnis der Anwohner zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwGE 88, 143 = NJW 1991, 2920 L = NVwZ 1991,884; VGH Kassel, NVwZ-RR 1997, 159 L; VG Hannover, NVwZ-RR 1993, 474). Berücksichtigt man unter Zugrundelegung dieser Grundsätze, daß der Fastnachtsumzug in Frankfurt a.M. schon eine lange Tradition hat und er - wie mehrmals erwähnt - lediglich drei bis vier Stunden dauert, sieht es die *Kammer* als für die Antragstellerin ohne weiteres zumutbar an, den Fastnachtsumzug am 14. 2. 1999 auch mit eventuellen Lärmspitzen über 70 dB (A) hinzunehmen. Gleiches gilt für die Begleitveranstaltung, die auch schon eine

gewisse Tradition hat und bei der - was ausschlaggebend ist - fast ausschließlich Imbiß- und Verkaufsstände aufgestellt werden. Das auf dem Römerberg aufgestellt Kinderkarussell sowie der Autoscooter führen aus den o.g. Gründen nicht dazu, daß die Begleitveranstaltung, die noch dazu lediglich vier Tage dauert, Lärmimmissionen verursacht, die für die Antragstellerin unzumutbar wären.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, dass der Antrag zu 1 sowie der Hauptantrag zu 2 unbegründet sind.

Der Hilfsantrag ist indes unzulässig. Denn die Antragsgegnerin zu 1 hat - wie sich aus den Verwaltungsvorgängen ergibt - immissionsschutzrechtliche Anordnungen erlassen, die dem entsprechen, was die Antragstellerin. mit ihrem Hilfsantrag begehren. Den Antragstellerin. fehlt mithin für den Hilfsantrag das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Soweit die Antragstellerin. im Hilfsantrag begehren, die Antragsgegnerin zu verpflichten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Auflagen ein Ordnungsgeld bis zu 500000 DM, ersatzweise Ordnungshaft anzudrohen, ist ihnen entgegenzuhalten, daß sie keinen Anspruch darauf haben, in welcher Höhe ein Ordnungsgeld anzudrohen ist. Die Antragsgegnerin zu 1 hat in ihren Auflagen die Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von bis zu 10000 DM angedroht; dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken.